

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 52 (1960)
Heft: 10

Artikel: Resolution zur europäischen Integration
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353954>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schließung oder Bevorzugung auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft verbietet und demnach eine Erweiterung des Uebereinkommens Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit darstellt. Der Zusammenhang zwischen diesen beiden Konventionen ist offensichtlich. Die Ratifikation der einen sollte logischerweise die Anerkennung der andern nach sich ziehen.

In der vorberatenden Kommission des Nationalrates sowie im Bundesrat hat sich diese Einsicht durchgesetzt. Entgegen seinen frühern Anträgen, empfiehlt der Bundesrat den Räten nunmehr auch die Ratifikation des Uebereinkommens über die Gleichheit des Entgelts. Mit 98 gegen 46 Stimmen hat sich der Nationalrat in der Herbstsession zum drittenmal zur Ratifizierung bekannt. Dagegen blieb der Ständerat bei seiner unverständlichen Opposition. Er ging so weit, einen Ordnungsantrag, wonach das Differenzbereinigungsverfahren nicht weiter zu verfolgen sei, mit 22 gegen 16 Stimmen gutzuheißen.

Der Kongreß des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes stellt fest, daß der Anerkennung des Grundsatzes der Lohngleichheit durch unser Land nichts im Wege steht. Mit ihr findet im Gegenteil ein Postulat seine Verwirklichung, das so alt ist wie die Gewerkschaftsbewegung selbst. Der Kongreß verurteilt das Vorgehen des Ständerates mit aller Schärfe und erwartet, daß der Wille der Volksvertretung berücksichtigt wird.

Resolution zur europäischen Integration

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund unterstützt die Bestrebungen zur wirtschaftlichen Einigung Europas. Wirtschaftliches Wachstum, Vollbeschäftigung, soziale Gerechtigkeit in Freiheit sollen ihr Ziel sein.

Zusammen mit den ihm verbundenen gewerkschaftlichen Landesorganisationen setzt sich der Gewerkschaftsbund für die Ueberwindung der gegenwärtigen wirtschaftlichen Spaltung Europas ein.

Die Gewerkschaften verlangen ein Mitspracherecht in den europäischen Organisationen und Institutionen. Diese sollen nicht Organe einer bloßen Kabinettspolitik sein, sondern einer demokratischen Kontrolle unterstehen.

Der Gewerkschaftsbund tritt für eine solidarische Beteiligung der Schweiz an der europäischen und internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit ein. Ihre Neutralität muß dabei aber gewährleistet bleiben.

Um nachteiligen Auswirkungen der Integration entgegenzuwirken und die Arbeitsplätze der einheimischen Arbeitnehmer besser zu sichern, fordert der Gewerkschaftsbund Behörden und Arbeitgeber auf, rechtzeitig Hand zu bieten zu einer großzügigen Förderung der beruflichen Weiterbildung und Umschulung.

Der Gewerkschaftsbund verlangt die Schaffung eines Solidaritätsfonds. Bei notwendigen Umstellungen und eventueller Arbeitslosigkeit soll dieser bedrohten Wirtschaftszweigen und Landesteilen ohne Verzug Hilfe leisten können.

Resolution zur AHV

Die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) mußte vor 13 Jahren aus zwingenden Gründen als bescheidene Basisversicherung geschaffen werden. Sie ist auch beim heutigen Stand ihrer Leistungen leider noch nicht in der Lage, ihre Aufgabe — die Alten, Witwen und Waisen vor Not zu bewahren — in befriedigender Weise zu erfüllen.

Der Kongreß des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes ist daher überzeugt von der Notwendigkeit, die AHV durch den Einsatz und die Ausnützung aller vorhandenen Mittel und Möglichkeiten ständig weiterauszubauen, bis ihre Renten